

BGer 5A_411/2026 vom 15. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_411_2026

FR: TF 5A_411/2026 du 15 mai 2026

IT: TF 5A_411/2026 del 15 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid wurde dem Rechtsvertreter des Vaters, wie dieser in der Beschwerde selbst festhält und was auch aus der beigelegten Sendungsverfolgung hervorgeht, am 24. März 2026 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) begann am 25. März 2026 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 23. April 2026. Die erst am 7. Mai 2026 der Post übergebene Beschwerde ist somit entgegen der Behauptung in der Beschwerde offenkundig verspätet. Möglicherweise geht der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter stillschweigend davon aus, dass die Frist durch den Osterstillstand verlängert worden sei; indes gilt bei vorsorglichen Massnahmen kein Fristenstillstand (Art. 46 Abs. 2 BGG), so dass der 23. April 2026 der letzte Tag der Beschwerdefrist war.

E. 2

Ohnehin wäre die Beschwerde auch offensichtlich nicht hinreichend begründet, zumal bei vorsorglichen Massnahmen einzig verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können (Art. 98 BGG). In der Beschwerde werden zwar abstrakt verschiedene verfassungsmässige Rechte angerufen, aber es erfolgen keine substantiierten Verfassungsprüfungen, welche eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides (die Darmspiegelung sei zur Dokumentation des aktuellen Gesundheitszustandes im Hinblick auf das weitere Vorgehen und die Diskussion der Handlungsoptionen dringend angezeigt und für den betreffenden nicht invasiven diagnostischen Vorgang brauche es auch keine vorgängige medizinische Zweitmeinung, sondern eine solche sei allenfalls beim Entscheid über die weiteren Schritte angezeigt; es lägen keine Hinweise vor, dass das Inselspital den medizinischen Auftrag nicht mit grösstmöglicher Sorgfalt und zum Wohl von D._____ ausführen würde; D._____ sei mit den dortigen Räumlichkeiten und Mitarbeitenden bestens vertraut; es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Vater die Zustimmung verweigere und damit ohne Not das Kindeswohl gefährde; die KESB habe die elterliche Sorge betreffend die medizinischen Belange von D._____ nicht generell, sondern im Sinn der Subsidiarität einzig im Zusammenhang mit der Erkrankung an Morbus Crohn eingeschränkt, weil deren Behandlung dringend indiziert sei) enthalten und konkrete Verfassungsverletzungen aufzeigen würden, denn es wird mit letztlich rein appellatorischen Ausführungen einfach festgehalten, die umfassende Beschränkung der elterlichen Sorge im Zusammenhang mit der Darmerkrankung von D._____ sei unverhältnismässig.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als verspätet und damit offensichtlich unzulässig sowie ohnehin auch als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf

sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.